

Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Langenbach

(Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Langenbach, Landkreis Freising, nachfolgend jeweils kurz "die Gemeinde" genannt, erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.1989 (GVBl S. 585), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), folgende

Satzung

§ 1

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Numerierung der Gebäude erfolgt
 - a) in fortlaufender Richtung, ausgehend von dem näher am Ortskern gelegenen Anfangspunkt der Straße oder
 - b) soweit es zweckmäßiger ist, in fortlaufender südlicher bzw. westlicher Richtung.

Straßen, die als Sackgassen enden, werden immer von dem abzweigenden Straßenzug aus numeriert, der den Anfangspunkt der Straße bildet. Auf der rechten Straßenseite werden die geraden Nummern zugeteilt.

- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude abseits der Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße numeriert.

§ 2

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder.

§ 3

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer beschafft. Das Hausnummernschild ist vom Eigentümer
 - bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - im übrigen nach Mitteilung bzw. Aushändigung des Schildes binnen 14 Tagen anzubringen.

- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden.

§ 4

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an einer Straßenseite oder an sonstigen benannten öffentlichen Straßen (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen), so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen. Für die Anbringung und Duldung gilt § 3 entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden § 1 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1991 außer Kraft.

Langenbach, den 14. Jan. 1997



Brückl
1. Bürgermeister

